

gutzuheissen. Und zwar muß dabei von der Forderung der Adlerbrauerei ein Betrag von 274 Fr. 85 Cts. und nicht nur von 174 Fr. 85 Cts. aus dem Kollokationsplan gestrichen und deponiert werden. Denn nachdem der Rekurrent die Differenz zwischen der betriebenen und der kollozierten Forderung der Adlerbrauerei zunächst richtig auf 690 Fr. 35 Cts. — 415 Fr. 50 Cts. angegeben hat, handelt es sich bei seiner anschließenden Bemerkung, daß 174 Fr. 85 Cts. ohne Betreibung kolloziert worden seien, um einen bloßen Rechnungsfehler, der ohne weiteres zu berichtigen ist.

6. — Der Umstand, daß das Betreibungsamt die streitigen Beträge bereits an die beiden Ansprecher ausbezahlt und die Verlustscheine an die übrigen Gläubiger versandt hat, steht der Gutheißung der Beschwerde nicht entgegen, da darin keine unwiderruflichen Amtshandlungen liegen. Pflicht des Amtes wäre es gewesen, mit der Verteilung zuzuwarten, bis der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen, also die Frist zur Beschwerde gegen denselben auch für den Schuldner abgelaufen war. Wenn das Amt, ohne sich zu erkundigen, ob eine solche Beschwerde erfolgt sei oder nicht, die Verteilung vollzog, so hat es das Risiko zu tragen (vergl. den grundsätzlichen Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Straßer, SA 13 Nr. 38*, auf den statt weiterer Ausführungen zu verweisen ist).

Sollten im anzuordnenden Betreibungsverfahren bezw. Prozesse die streitigen Retentionsforderungen zu Fall kommen, so sind Verteilung und Verlustscheine entsprechend zu berichtigen.

7. — Zu Handen der kantonalen Aufsichtsbehörde ist schließlich noch darauf zu verweisen, daß das Betreibungsamt Lebern in der Kostenrechnung neben den gesetzlichen Gebühren noch einen weiteren Betrag von 30 Fr. für „Mühewalt“ in Ansatz gebracht hat, für den es an der gesetzlichen Grundlage fehlt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt Lebern angewiesen, den Kollokationsplan dahin abzuändern, daß die For-

* Ges.-Ausg. 36, I S. 424 ff.

derung der Frau Rudolf-Eggli ganz und von der Forderung der Adlerbrauerei der nicht in Betreibung gesetzte Betrag gestrichen wird, die auf diese Forderungen entfallenden Beträge zu deponieren und den genannten Gläubigern Frist zur Einleitung der Betreibung und eventuell zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung anzusetzen.

64. Entscheid vom 27. Juni 1912 in Sachen Betreibungsamt Sestigen.

Art. 19 SchKG: Die Weisung einer kantonalen Aufsichtsbehörde an verschiedene Betreibungsämter, vor 1912 begründete Eigentumsvorbehalte an Vieh in das öffentliche Register einzutragen, kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. — Die Betreibungsbeamten sind zur Beschwerde gegen eine solche Weisung nicht legitimiert. — **Art. 6 Verordnung betr. Eintragung von Eigentumsvorbehalten:** Zulässigkeit der Eintragung von Eigentumsvorbehalten an Vieh, die vor 1912 begründet worden sind.

A. — Infolge einer von M. Weil, Viehhändler in Bern, erhobenen Beschwerde erteilte die kantonale bernische Aufsichtsbehörde am 20. Juni 1912 den Betreibungsämtern Konolfingen, Sestigen, Nidau und Schwarzenburg die Weisung, dem Begehren des Weil um Eintragung der vor 1912 zu Recht bestandenen Eigentumsvorbehalte an Vieh in das öffentliche Register zu entsprechen.

B. — Hiegegen hat das Betreibungsamt Sestigen am 26. Juni 1912 den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei die Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde zu kassieren. Zur Begründung macht das Betreibungsamt Sestigen geltend, daß die angefochtene Weisung sowohl dem ZGB als der bundesgerichtlichen Verordnung vom 19. Dezember 1910 über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte widerspreche:

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es kann aus einem doppelten Grunde nicht auf den Rekurs eingetreten werden. Einmal bildet die angefochtene Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde keine „Verfügung“, die nach Art. 17

SchKG auf dem Beschwerdeweg weitergezogen werden kann (vergl. BGG Sep.-Ausg. 12 S. 99*). Sodann würde es dem Betreibungsbeamten am nötigen persönlichen Interesse fehlen, um die ihm von der kantonalen Aufsichtsbehörde erteilte Weisung mittelst Beschwerde anzufechten. Nach feststehender Praxis sind die Betreibungsbeamten zur Beschwerdeführung gegen die kantonalen Aufsichtsbehörden nur legitimiert, wenn und soweit ihre persönlichen und materiellen Interessen auf dem Spiele stehen (vergl. Jaeger, Komm., Anm. 2 zu Art. 17 und die dortigen Zitate). Nun wird aber die persönliche Rechtsstellung des Rekurrenten durch die angefochtene Maßnahme in keiner Weise berührt. Ferner wäre zu sagen, daß die Weisung die Frage der Rechtsgültigkeit der vor 1912 begründeten Eigentumsvorbehalte an Vieh nicht definitiv beurteilt, sondern nur die Eintragung für den Fall, als der allein zuständige Richter die Rechtsgültigkeit davon abhängig machen sollte, vorsorglich ermöglichen will und daß insofern die Weisung auch materiell nicht anfechtbar erscheint.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

65. **Entscheid vom 27. Juni 1912 in Sachen Blöchliger.**

Art. 46 Abs. 1 SchKG: Die am unrichtigen Orte eingeleitete **Betreibung** ist, soweit die Zustellung des Zahlungsbefehls in Frage kommt, **nicht absolut nichtig**.

A. — Der Rekurrent Peter Blöchliger ist blind und hauiert mit Teppichen und andern Waren. Er hält sich als Hausierer bald da und bald dort auf, ohne sich an einem bestimmten Orte dauernd niederzulassen. Am 2. März 1911 war er vom Waisenamt seiner Heimatgemeinde Goldingen wegen seines körperlichen Gebrechens unter Vormundschaft gestellt und Joseph Bettiger in Goldingen zu seinem Vormund ernannt worden. Das Waisenamt

hatte dem Rekurrenten damals die selbständige Fortführung seines Gewerbebetriebes gestattet. Im März 1912 stellten Witz & Cie., Teppichfabrikanten, in Ebikon beim Betreibungsamt Herisau das Begehren um Betreibung des Rekurrenten für eine Forderung von 514 Fr. 95 Cts. aus einer Lieferung von Teppichen. Der Zahlungsbefehl wurde am 13. März 1912 dem Kondukteur Jakob Meier in Herisau, bei dem sich der Rekurrent eine Zeitlang aufgehalten hatte, zugestellt. Fürsprech Dr. Meyer in Herisau, der nach seiner Angabe den Zahlungsbefehl von Meier erhalten hatte, erhob am 18. März namens des Rekurrenten Rechtsvorschlag und bemerkte dabei, dieser liege zur Zeit krank im Kantonshospital in St. Gallen. Am 1. Mai 1912 erschien der Rekurrent selbst auf dem Betreibungsamt und erhob Einspruch gegen die Betreibung, indem er geltend machte, er sei bevormundet. Das Betreibungsamt teilte darauf den Gläubigern gleichen Tages mit, daß es die Betreibung als nichtig erkläre. Auf Beschwerde der Gläubiger wurde diese Verfügung jedoch von der Aufsichtsbehörde des Kantons Appenzell A.-Rh. durch Entscheid vom 18. Mai 1912 aufgehoben.

B. — Mit Eingabe vom 21. Mai 1912 erhob Fürsprech Dr. Meyer namens des Rekurrenten, dem der Entscheid vom 18. Mai nicht mitgeteilt worden war, ebenfalls Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde und beantragte die Aufhebung der Betreibung. Er machte folgendes geltend: Nach Art. 47 SchKG seien Betreibungen gegen Betriebene, die einen gesetzlichen Vertreter haben, am Wohnsitz dieses Vertreters zu führen und die Betreibungsurkunden diesem zuzustellen. Da diese Vorschrift nicht beachtet worden sei, so sei die Betreibung schlechthin nichtig und daher von Amtes wegen aufzuheben. Allerdings gehöre der Rekurrent zu denjenigen bevormundeten Personen, gegen die nach Art. 47 Abs. 3 SchKG Betreibungen für Forderungen, welche aus ihrem Geschäftsbetriebe herrühren, am Orte dieses Betriebes einzuleiten seien. Herisau sei aber nie sein Geschäftsdomizil gewesen. Der Rekurrent habe überhaupt kein solches Domizil und könne daher nur in Goldingen dem Sitz der Vormundschaftsbehörde, betrieben werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 25. Mai 1912 mit folgender Begründung ab: Der Rekurrent sei nach Art 47 Abs. 3 SchKG am Orte des Geschäfts-

* Ges.-Ausg. 35 I S. 478 f. Erw. 1.